

Ablösung des Kooperationsvertrages (vom 12. April 2012) zum 2. Mai 2018

Hintergrund

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz gründete 2010 das Institut für Molekulare Biologie (IMB) auf ihrem Campus als internationales Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften. Dies war möglich dank der Zusage der privaten und gemeinnützigen Boehringer Ingelheim Stiftung, über 10 Jahre insgesamt 100 Millionen Euro für die Grundlagenforschung des IMB zu spenden. Die Grundlagen dieser Förderung wurden durch den hier nachfolgenden Kooperationsvertrag geregelt, den die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, das Institut für Molekulare Biologie und die Boehringer Ingelheim Stiftung am 12. April 2012 geschlossen haben.

Das Land Rheinland-Pfalz finanzierte mit rund 45 Millionen Euro den Bau eines modernen Forschungsgebäudes für das Institut. Dank dieser gemeinsamen Initiative von Universität, Land und Stiftung kann das IMB – nach internationalen Maßstäben – exzellente Forschungsbedingungen und größtmögliche Forschungsfreiheit bieten. Diese Rahmenbedingungen haben überzeugt: International herausragende Forscherinnen und Forscher konnten für Mainz gewonnen werden. Das IMB war in Rekordzeit arbeitsfähig und hat heute fast 250 Mitarbeiter. Es kann bereits auf eine beeindruckende wissenschaftliche Erfolgsbilanz blicken und hat sich als Nukleus für die von der Johannes Gutenberg-Universität geplante Neuausrichtung ihrer Biologie erwiesen, die ebenfalls von der Boehringer Ingelheim Stiftung gefördert wird.

Neue Förderinitiative bis 2027

Die Erfolgsgeschichte des IMB möchten die Partner nun fortschreiben. Das Land Rheinland-Pfalz und die Boehringer Ingelheim Stiftung werden das IMB dazu ab Herbst 2020 bis Mitte 2027 mit weiteren rund 106 Millionen Euro fördern, rund 54 Millionen Euro (51 %) davon trägt die Stiftung. Damit steigt das Land in die Grundfinanzierung des IMB ein, die die Boehringer Ingelheim Stiftung noch bis Herbst 2020 allein trägt.

Ablösung des Vertrages

Der Kooperationsvertrag vom 12. April 2012 wird ab sofort mit einigen Übergangsregelungen abgelöst durch zwei neue, separate Verträge: die „Fördervereinbarung“ und die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“. Die „Fördervereinbarung“ wurde am 2. Mai 2018 geschlossen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Boehringer Ingelheim Stiftung, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Institut für Molekulare Biologie; die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ wurde am selben Tag zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Institut für Molekulare Biologie unterzeichnet.

Die ab sofort nicht mehr gültigen Passagen des Kooperationsvertrages vom 12. April 2012 sind im angehängten Vertragstext durchgestrichen. Ziffer 2.1 wird zum 1. September 2020 abgelöst durch die entsprechenden Regelungen in der „Fördervereinbarung“ vom 2. Mai 2018.

Die Ziffern 3.1 bis 4.3 betreffen ausschließlich die Kooperation zwischen der Johannes Gutenberg-Universität und dem außeruniversitären Institut für Molekulare Biologie (IMB). Sie bleiben in Kraft bis die Johannes Gutenberg-Universität und das Institut für Molekulare Biologie sie in einem separaten Kooperationsvertrag neu geregelt haben.

Kooperationsvertrag

zwischen

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

—nachfolgend JGU—

und

dem Institut für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Götz Scholz und Herrn Prof. Dr. Christof Niehrs

—nachfolgend IMB—

und

der Boehringer Ingelheim Stiftung,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Otto Boehringer

— nachfolgend BIS —

zum Betrieb des Institutes für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH, gefördert durch die
Boehringer Ingelheim Stiftung;

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Organisation/Aufbau des IMB	4
2. Finanzierung und Ausstattung	7
3. Leistungen der JGU gegenüber dem IMB	8
4. Leistungen des IMB gegenüber der JGU	11
5. Rechte/Beteiligung der DIS	12
6. Evaluation	14
7. Vertraulichkeit/Öffentliche Bekanntmachungen	14
8. Laufzeit	15
9. Benachrichtigungen	15
10. Sonstiges	16

Präambel

BIS, JGU und das Land Rheinland-Pfalz gaben im Februar 2009 bekannt, an der JGU ein Internationales Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften, das heutige IMB, errichten zu wollen. Die Errichtung des IMB wurde maßgeblich durch die Zusage der BIS möglich, über einen Zeitraum von 10 Jahren insgesamt bis zu 100 Millionen Euro zur finanziellen Unterstützung zur Verfügung zu stellen und damit die Spitzenforschung in Mainz und die Kooperationen mit der JGU auch im Hinblick auf die Exzellenzinitiative des Bundes fördern zu wollen.

Die Parteien strebten bereits bei der Gründung an, dass das IMB intensive Forschungsk Kooperationen mit verschiedenen Fachbereichen der JGU, der Universitätsmedizin (UM) sowie dem Max-Planck-Institut für Polymerforschung eingehen solle. Das Land Rheinland-Pfalz erklärte, für das IMB ein hochmodernes Forschungsgebäude durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) errichten zu lassen.

Das IMB, errichtet als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde am 8. September 2009 als hundertprozentige Tochtergesellschaft der JGU mit Sitz in Mainz in das Handelsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der HRB 42430 eingetragen.

BIS, IMB und JGU schlossen am 7. Dezember 2009 einen Kooperationsvertrag bzgl. des IMB, darin wurden weitestgehend schon die Eckpunkte der Zusammenarbeit fixiert. U.a. wurde zwischen der BIS und der JGU vereinbart, dass die JGU den Betrieb des IMB maßgeblich durch ihre Fachabteilungen und zentralen Einrichtungen unterstützt, im Gegenzug das IMB sich für die JGU als Kooperationspartner von Anfang an öffnet.

Das Gebäude, errichtet im Ackermannweg 4 auf dem Campusgelände der JGU, steht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz und wird von der JGU als Betreiberin betreut. Die vertraglichen Beziehungen bezüglich des Gebäudes werden im zwischen der JGU und dem IMB geschlossenen Gebäudenutzungsvertrag näher geregelt.

Nunmehr ist das IMB in das Gebäude eingezogen und hat den Betrieb aufgenommen. Damit einher geht auch eine zunehmende Zusammenarbeit und Austausch mit der JGU. Die Parteien halten es daher für sinnvoll, dass die schon in dem ursprünglichen Kooperationsvertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen JGU, IMB und BIS weiter konkretisiert werden.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

1. Organisation/Aufbau des IMB

1.1. Errichtung als gemeinnützige GmbH

Das IMB wurde als gemeinnützige GmbH errichtet. Mit Bescheid der Finanzverwaltung vom 2. Dezember 2009 wurde das IMB vorläufig als gemeinnützig anerkannt. Die endgültige Anerkennung als gemeinnützig wurde von Seiten des Finanzamtes Mainz im Sommer 2010 fernmündlich angezeigt, der entsprechende Antrag wurde zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages bereits gestellt.

Das IMB wird während der Laufzeit dieses Vertrages alles unternehmen, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten, das bedeutet im Gegenzug alles unterlassen, was diesen Status gefährden könnte. Über eine Gefährdung oder einen etwaigen bzw. drohenden Wegfall der Gemeinnützigkeit ist die BIS unverzüglich zu informieren.

Das Nähere zum Aufbau, den Strukturen und die Organisation der GmbH, insbesondere den Rechten und Pflichten der Gremien dieser, wurde im Gesellschaftsvertrag, Urkundenrolle Nummer 1441/2010P, geregelt. Der Gesellschaftsvertrag wird als Gegenstand der Kooperation ausdrücklich festgeschrieben.

Die JGU ist einzige Gesellschafterin des IMB. Diese verpflichtet sich, soweit ihr dies rechtlich möglich ist, das IMB zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzuhalten und insoweit auch von ihrem Weisungsrecht als einzige Gesellschafterin gegenüber dem IMB Gebrauch zu machen.

Während der Förderung des IMB durch die BIS ist sicherzustellen, dass das IMB frei über die Zusammenarbeit mit der JGU in Forschung und Lehre entscheiden kann. Insoweit verpflichtet sich die JGU, von ihrem Weisungsrecht nur Gebrauch zu machen, sofern die BIS dieser Rechtsausübung im Einzelfall zustimmt und rechtliche Hinderungsgründe nicht bestehen.

1.2. Wissenschaftliche Direktoren (Gemeinsame Personalauswahl)

1.2.1. Bildung einer Findungskommission

Am IMB sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel drei bis fünf hochqualifizierte Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen als Wissenschaftliche Direktoren ernannt werden, die zugleich auf eine Professur an der JGU berufen werden sollen. Zur Auswahl bilden Vertreter bzw. Vertreterinnen des IMB, der JGU und der BIS eine Findungskommission.

1.2.2. Hochschulrechtliches Verfahren zur Ernennung auf eine Professur an der JGU

Jede zu besetzende Stelle als Wissenschaftlicher Direktor bzw. Wissenschaftliche Direktorin wird von der JGU unter Beachtung der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften öffentlich ausgeschrieben, sofern eine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist. Der Ausschreibungstext wird im Benehmen mit der BIS abgefasst. Bewerbern und Bewerberinnen wird die Maßgabe auferlegt, dass Bewerbungen an die JGU und in Zweitschrift an die BIS zu richten sind.

Seitens der JGU wird der jeweils zuständige Fachbereich mit der Bildung einer Berufungskommission beauftragt, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag den zuständigen Gremien an der JGU zur Beschlussfassung vorlegt. Die BIS anerkennt, dass bei der Berufung der jeweils geltenden hochschulrechtlichen und beamtetenrechtlichen Regelungen zu beachten sind und die Vorschriften der Grundordnung der JGU unberührt bleiben.

Mit dem ausgewählten Kandidaten bzw. der ausgewählten Kandidatin führt der Präsident bzw. die Präsidentin der JGU in Abstimmung mit der BIS die Verhandlungen über den Inhalt der zu schließenden Berufungsvereinbarung, die unter einem Zustimmungsvorbehalt der BIS steht. Die JGU verpflichtet sich, in der Berufungsvereinbarung den Abschluss eines späteren Dienstvertrages mit dem IMB vorzusehen. Verlängerungen, Ergänzungen der Berufungsvereinbarung bzw. das Anpassen derselben im Rahmen von Bleibeverhandlungen stehen ebenfalls unter dem Zustimmungsvorbehalt der BIS.

Der ausgewählte Kandidat bzw. die ausgewählte Kandidatin wird seitens der JGU dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz zur Ernennung auf eine Professur an der JGU in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgeschlagen.

1.2.3. Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages mit dem IMB / Konditionen

Mit der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird der bzw. die Berufene für die Dauer des mit dem IMB abzuschließenden Dienstvertrages ohne Bezüge zur Wahrnehmung der am IMB zu erbringenden Dienstaufgaben als Wissenschaftlicher Direktor bzw. Wissenschaftliche Direktorin beurlaubt. Verlängerungen der Beurlaubung sind möglich, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das IMB schließt für die Dauer der Beurlaubung mit dem bzw. der Berufenen einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag ab, der unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des IMB mit der BIS vorab abgestimmt wird.

Das IMB stellt mindestens die Zahlung eines Gehalts in Höhe der Gesamtvergütung (einschließlich der Sonder- und Nebenleistungen entsprechend der für Landesbeamte der jeweiligen Besoldungsgruppe geltenden Bestimmungen, die der bzw. die Berufene vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Professur ohne Beurlaubung auf Grundlage der Berufungsvereinbarung erhalten würde) unmittelbar an diesen bzw. diese sicher.

Die JGU ermittelt die Höhe dieser Vergütung und teilt diese dem IMB mit.

Es steht dem IMB frei, dem bzw. der Berufenen in Abstimmung mit der BIS eine höhere Vergütung zu gewähren.

Das IMB zahlt dem Land Rheinland-Pfalz für die Dauer der Beurlaubung zur Dienstleistung am IMB den Versorgungszuschlag in der Höhe, in der dem bzw. der Berufenen in Anwendung der zum Beamtenversorgungsrecht ergangenen Verwaltungsvorschriften bzw. gesetzlichen Normen in der jeweils für das Land Rheinland-Pfalz gültigen Fassung ein Anspruch erwächst.

Die dem bzw. der Berufenen gewährleistete Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften bleibt für die in der Zeit der Beurlaubung fallende Dauer des Dienstvertrages mit dem IMB erhalten. Im Falle des unversorgten Ausscheidens aus der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung erstreckt sich die nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI durchzuführende Nachversicherung auf die Beurlaubungsdauer beim IMB. Eine vom IMB eventuell zusätzlich zu den beamtenrechtlichen Regelungen gezahlte Vergütung bleibt bei der Nachversicherung unberücksichtigt.

Endet das Anstellungsverhältnis des bzw. der zu Berufenen am IMB vorzeitig, stimmen die Parteien eine angemessene finanzielle Ausgleichslösung untereinander ab.

1.2.4. Fachbereichszugehörigkeit

Für den Berufenen bzw. die Berufene gilt der Grundsatz der Mitgliedschaft im jeweiligen Fachbereich an der JGU. Während der Dauer der Beurlaubung kann der bzw. die Berufene jedoch keines

der gesetzlich verankerten Ämter in der akademischen Selbstverwaltung der JGU wahrnehmen. Der bzw. die zu Berufene erhält während der Dauer der Beurlaubung keine aktiven bzw. passiven Wahlrechte, soweit höherschulrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

1.2.5. Drittmittel

Drittmittel, die der bzw. die Berufene einwirbt, sind grundsätzlich als für das IMB eingeworben zu behandeln. Die Verwaltung der Drittmittel obliegt in diesem Fall dem IMB;

Die JGU wird, sofern diese für und namens des IMB Drittmittel beantragt und erhalten hat, wie bei Förderung der Anschaffung von Forschungs Großgeräten durch die DFG, von einer Verwaltung der Drittmittel absehen, wenn hierzu eine Ermächtigung des Drittmittelgebers und eine im Einzelfall jeweils zu treffende schriftliche Vereinbarung mit dem IMB vorliegt. Andernfalls erfolgt die Verwaltung der Mittel durch die JGU, d.h. das IMB ist verpflichtet, erforderliche Belege zu führen und zu übersenden.

1.3. Verwaltung des IMB

Mit Unterstützung der Verwaltung der JGU und in enger Zusammenarbeit mit dieser soll das IMB betrieben werden. Dem Kaufmännischen Geschäftsführer des IMB wird ein Verwaltungsleiter bzw. eine Verwaltungsleiterin unterstellt. Der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin betreibt die laufenden Geschäfte des IMB in Abstimmung und auf Weisung des Kaufmännischen Geschäftsführers. Neben der Übertragung von Tätigkeiten in den Bereichen Finanzen, Personal und Recht obliegt dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin auch in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Geschäftsführer die Sicherstellung der engen Zusammenarbeit mit der Verwaltung der JGU, das heißt das Unterhalten dieser Kooperation in Belangen der Verwaltung im engeren Sinne.

1.4. Beschäftigungsbedingungen des Personals am IMB

Den Beschäftigungsverhältnissen sämtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen am IMB werden grundsätzlich die Vorschriften des Tarifvertrags der Länder in der jeweils für das Land Rheinland-Pfalz gültigen Fassung (TV-L) in entsprechender Anwendung zugrunde gelegt. In Abstimmung mit der BIS kann in einzelnen Punkten, insbesondere bezüglich der Höhe der Vergütung und den Regelungen zur Arbeitszeit von den Vorschriften des TV-L abgewichen werden.

Die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer, der Arbeitsgruppenleiter und der Leiter der Bereiche Core Facilities, Scientific Management und Verwaltung werden abweichend vom Vorstehenden in Abstimmung mit der BIS individuell vereinbart.

Die Grundsätze der Arbeitsbedingungen aller am IMB Beschäftigten werden in den besonderen Beschäftigungsbedingungen in Abstimmung mit der BIS festgelegt.

Mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Direktoren bzw. Direktorinnen werden Beschäftigte des IMB in der Regel keine Beschäftigten zugleich der JGU sein.

1.5. Wissenschaftlicher Beirat

Nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages hat das IMB einen Wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder in Einvernehmen mit der BIS gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags bestellt werden.

Das Recht der BIS, ein Mitglied in dem Beirat zu entsenden, besteht unwiderruflich. Sollte das entsandte Mitglied aus dem Beirat ausscheiden, kann die BIS unabhängig vom Grund des Ausscheidens ein neues Mitglied in den Beirat entsenden. Dies gilt auch, wenn die BIS das Vertrauen in das entsprechende Mitglied verloren hat.

2. Finanzierung und Ausstattung

2.1 Finanzierung

2.1.1. Zuwendungen der BIS

Die BIS wird das IMB jährlich mit durchschnittlich 10 Millionen Euro (Insgesamt 100 Millionen Euro) bis zum Laufzeitende des Vertrages unterstützen. Die Einzelheiten (Höhe, Häufigkeit etc.) werden durch die mittelfristige Finanzplanung und Wirtschaftsplanung bestimmt.

2.1.2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist vom IMB jährlich aufzustellen. Dieser hat eine Ergebnisplanung, Finanzplanung (Mittelherkunftsrechnung), eine Investitionsplanung (Mittelverwendungsrechnung) sowie eine Planbilanz zu beinhalten.

Der Wirtschaftsplan soll als Entwurf im Oktober jedes Jahres für das Folgejahr vorliegen, um von der Gesellschafterversammlung verabschiedet und spätestens in Dezember des jeweiligen Jahres der BIS zur Zustimmung vorgelegt und rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten zu können. Der Wirtschaftsplan folgt in seiner Gliederung den Vorschriften des HGB.

2.1.3. Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung erstreckt sich über einen fünfjährigen Planungszeitraum. Bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres ist jeweils jedes Jahr für den folgenden fünfjährigen Planungszeitraum eine neue mittelfristige Finanzplanung des IMB zu erstellen. Nach Ablauf des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres ist eine neue mittelfristige Finanzplanung alle drei Jahre zu erstellen.

Die mittelfristige Finanzplanung stimmt im ersten Jahr der Planungsperiode mit dem für dieses Jahr geltenden Wirtschaftsplan überein. Die Finanzplanung erstreckt sich im ersten Jahr des Planungszeitraums in ihrem Inhalt und in ihrer Untergliederung auf die Konten des Wirtschaftsplans. In den darauffolgenden Planungsperioden beschränkt sie sich auf die Planung der Kontengruppen. Hinsichtlich der Fristen und sonstigen Formalien gilt der vorstehende Absatz (2.1.2.) entsprechend.

2.1.4. Sonderausgaben

Soweit unterjährig nicht im Wirtschaftsplan budgetierte Investitionen und Ausgaben, die im Einzelfall mehr als 100.000 € (inklusive Folgeausgaben in den Folgejahren) betragen, notwendig werden sollten, kann mit der Bitte um Zustimmung der Verausgabung der entsprechenden Mittel ein Antrag bei der BIS gestellt werden. Das Vorhaben, das heißt die Mittelverausgabung, soll unter Beifügung einer entsprechenden Dokumentation begründet werden. Die BIS wird innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden. In Fall der Zustimmung wird die entsprechende Auszahlung zeitnah in Abstimmung mit dem IMB auf das Geschäftskonto des IMB erfolgen.

2.1.5. Bankverbindung

Die BIS zahlt den im jeweiligen Wirtschaftsplan festgelegten monatlichen Betrag auf das Konto des IMB mit der Nummer  bei der Commerzbank Mainz (.

2.1.6. Vorlage des Jahresabschlusses

Das IMB wird der BIS den geprüften und testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) jeweils bis zum 30. April des Folgejahres vorlegen.

Kommentarzusammenfassung für Final IMB Vertrag BIS IMB JGU 2012.pdf

Seite: 7

Nummer: 1 Verfasser: 1501-noehlm Thema: Notiz Datum: 02.05.2018 10:06:06

Ziffer 2.1 wird am 1. September 2020 abgelöst durch die entsprechenden Regelungen in der „Fördervereinbarung“, geschlossen am 2. Mai 2018 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Boehringer Ingelheim Stiftung, der Johannes Gutenberg-Universität und dem Institut für Molekulare Biologie (IMB).

2.2. Gebäude/Laboraausstattung

Das zum Betrieb des IMB errichtete Gebäude, Ackermannweg 4, 55128 Mainz, wird dem IMB zu Durchführung seiner Aufgaben für die Laufzeit der Kooperationsvertrages von der JGU unentgeltlich überlassen und unterhalten.

Das Gebäude verfügt bauseitig über die fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen (gemäß RL-Bau), die zur Forschung notwendig sind. Dies sind insbesondere die notwendige Laborausstattung, die Labortische, Abzüge etc. Die Ersteinrichtung (auch gemäß RL-Bau) des Gebäudes, wissenschaftliche Großgeräte sowie die zum Betrieb des Gebäudes notwendigen Betriebs- insbesondere Energiekosten sind durch das IMB zu finanzieren. Das Nähere regelt der zwischen den Parteien geschlossene Gebäudenutzungsvertrag.

3. Leistungen der JGU gegenüber dem IMB



3.1. Nutzung von Forschungsgrößgeräten/Inanspruchnahme von Leistungen

Die JGU und das IMB stehen von Beginn dieser Kooperation an in einem immerwährenden wissenschaftlichen Austausch, der beispielsweise durch gemeinsame Drittmittelprojekte, bilaterale wissenschaftliche Kooperationen etc. geprägt ist. Die JGU ermöglicht Beschäftigten des IMB regelmäßig unentgeltlich bzw. zu den Konditionen, die für JGU-Angehörige gelten, die Nutzung von Forschungsgrößgeräten ihrer Fachbereiche und die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere Labordienstleistungen, in Abhängigkeit verfügbarer Kapazitäten.

Kosten für Materialien, sonstige Kosten, worunter auch solche, die für Dienstleistungen Dritter anfallen, zählen, werden gegenüber dem IMB erhoben. Es steht dem IMB frei, Materialien selbst zu beschaffen und zur Verwendung zu bringen. Kosten Dritter werden kostenneutral an das IMB weitergegeben.

Die nachfolgend unter 3.2 bis 3.10 aufgeführten, sowie sonstige Leistungen der JGU werden dem IMB aufwandsbezogen und regelmäßig auf Grundlage der hierfür seitens des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vorgegebenen Verrechnungssätze in Höhe der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt;

3.2. Abteilung Personal

Beschäftigten des IMB stehen die Fort- und Weiterbildungsangebote der Abteilung Personal zu den Bedingungen, die für JGU-Angehörigen gelten, offen.

3.3. Abteilung Zentrale Dienste

3.3.1. Poststelle

Dem IMB steht die Nutzung der Poststelle zu den Bedingungen, die für JGU-Einrichtungen gelten, offen. Es erfolgt eine regelmäßige Abrechnung der Postkosten durch die JGU.

3.3.2. Einfahrterlaubnis

Die Berechtigung zur Einfahrt auf das Campusgelände wird in Zusammenarbeit mit dem IMB erteilt. Das IMB veranlasst, dass der für die Erteilung einer Einfahrtberechtigung erforderliche Antrag ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen versehen der JGU, Abteilung Zentrale Dienste, zugeht, sodann seitens der JGU eine Einfahrtberechtigung erteilt wird.

Es besteht pro Beschäftigtem bzw. Beschäftigter des IMB nur der Anspruch auf Erteilung einer Einfahrtberechtigung. Das IMB anerkennt, dass die Einfahrtberechtigung auf das Campusgelände keine Zusicherung für das Vorhandensein eines Parkplatzes, insbesondere in räumlicher Nähe zu dem Gebäude des IMB, beinhaltet. Für die Erteilung einer Einfahrterlaubnis gelten die Bedingungen für JGU-Bedienstete auch für Beschäftigte des IMB entsprechend.

Ziffern 3.1 bis 4.3 betreffen ausschließlich die Kooperation zwischen der Johannes Gutenberg-Universität und dem außeruniversitären Institut für Molekulare Biologie (IMB). Die Ziffern 3.1 bis 4.3 bleiben in Kraft bis die Johannes Gutenberg-Universität und das Institut für Molekulare Biologie sie in einem gesonderten Kooperationsvertrag neu geregelt haben.

3.3.3. Druckerel

Druckaufträge können gegen eine Aufwandsentschädigung durch die Zentraldruckerel der JGU übernommen werden. Die Abrechnung erfolgt hier je nach dem jeweils im Geschäftsbereich der JGU gültigen Preisen.

3.3.4. Außengelände

Die Außenreinigung, die Grünpflege, sowie den Winterdienst im äußeren Bereich des Gebäudes des IMB, das heißt der aus dem Gebäudenutzungsvertrag ausgenommenen Bereiche, übernimmt die Abteilung Zentrale Dienste zu Lasten der JGU.

3.3.5. Jobticket

Wird im Geschäftsbereich der JGU ein Job-Ticket für den ÖPNV eingeführt, bemüht sich die JGU, die Teilnahme an diesem Angebot Beschäftigten des IMB zu den Konditionen, die für Beschäftigte der JGU gelten, ebenfalls anbieten zu können.

3.4. Abteilung Technik

3.4.1. Gebäudebetrieb

Der Abteilung Technik obliegt die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für den technischen Gebäudebetrieb des dem IMB zur Verfügung gestellten Gebäudes sowie der Versorgung dieses mit Strom, Fernwärme, Kälte und Wasser und der Entsorgung des Gebäudeabwassers.

Das Nähere regelt der zwischen den Partnern geschlossene Gebäudenutzungsvertrag. Angehörigen der JGU, hier insbesondere der Abteilung Technik, steht das Recht zu, jederzeit das Gebäude zu betreten, sollte dies zur Prüfung von oder zur Abwehr von Gefahren, die von dem Gebäude oder der Betriebstechnik ausgehen können, erforderlich sein. Seltens des IMB wird eine uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit sichergestellt.

3.4.2. Telefonie

Die Abteilung Technik unterstützt das IMB beim Anschluss der Telefon- und Faxgeräte. Die Inanspruchnahme von Telefonleistungen wird auf Wunsch des IMB gewährleistet. Erhobene Tarfkosten werden auf Nachfrage des IMB offengelegt.

3.5. Abteilung Immobilien

3.5.1. Wahrnehmung der Gebäudeeigentümerbelange

Die Abteilung Immobilien wird das IMB bei baulichen Fragen beraten und unterstützen und - soweit Belange des Gebäudeeigentümers (LBB) wahrzunehmen oder zu beachten sind - diesen entsprechend informieren und einbezahlen.

Mit Übergabe des Bauabschnitts 1 des IMB-Gebäudes benennt JGU einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin für bauliche Fragen. Dieser bzw. diese werden in der Mängelgewährleistungszeit vom IMB angezeigte Mängel umgehend dem LBB bekanntgeben und für eine schnellstmögliche Mängelbeseitigung durch den LBB Sorge tragen. Entsprechendes gilt mit Übergabe und Fertigstellung des Bauabschnittes 2.

3.5.2. Verfahrensweise bei Baumaßnahmen

Vom IMB gewünschte Baumaßnahmen, insbesondere Umbaumaßnahmen, sind mit der Abteilung Immobilien abzustimmen. Das Nähere regelt der zwischen den Partnern geschlossene Gebäudenutzungsvertrag.

Für die Dauer der pauseligen Fertigstellung des Bauabschnitts 2 verbleiben sämtliche diesbezüglichen Zuständigkeiten bei der Abteilung Immobilien. Seitens des IMB wird ein Ansprechpartner bzw. AnsprechpartnerIn benannt, der bzw. die nutzerseltige Interessen einbringt und für Abstimmungsfragen zur Verfügung steht.

3.6. Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen wird dem IMB auf Nachfrage Dienstleister, insbesondere Lieferanten, benennen und sich dafür verwenden, dass das IMB zu möglichst den gleichen Konditionen wie die JGU bei diesen Bestellungen tätig sein kann.

Bei im laufenden Betrieb aufkommenden Fragestellungen wird die Abteilung Finanzen, entsprechende Kapazitäten vorausgesetzt, dem IMB beratend und unterstützend Hilfestellung leisten. Dies gilt insbesondere für Fragen im Rahmen der Beantragung und Abrechnung von Drittmitteln.

3.7. Zentrum für Datenverarbeitung

3.7.1. IT-Beschaffung

Das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) wird das IMB bei allen Fragen der Einrichtung und Beschaffung von IT unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erreichung gleicher Einkaufskonditionen bei Lieferanten der JGU.

3.7.2. Teilhabe an Infrastruktur

Beschäftigte des IMB erhalten einen Account über das ZDV. Die Beantragung und Zuweisung einer E-Mailadresse erfolgt durch die Verwaltung des IMB. Das ZDV übernimmt die Betreuung der Arbeitsplatzrechner der IMB-Beschäftigten zu den Bedingungen, die für Einrichtungen der JGU gelten, soweit das IMB diese Betreuung nicht mit eigenem Personal bewerkstelligt.

Das ZDV ermöglicht dem IMB die Unterstellung von Servern des IMB in seinen Räumlichkeiten. Die Server bleiben Eigentum des IMB. Beschäftigte des IMB, die für die IT-Betreuung zuständig sind, erhalten nach Rücksprache und unter Anwesenheit eines ZDV-Mitarbeiters ein jederzeitiges Zugangs- und Zugriffsrecht zu bzw. auf die Server.

Das ZDV bietet dem IMB Backup-Dienste zu den Konditionen, die für Einrichtungen der JGU gelten, an.

3.7.3. Allianz für Hochleistungsrechnen

Dem IMB wird eine Beteiligung an der Allianz für Hochleistungsrechnen durch die JGU ermöglicht.

3.8. Dienststellen Arbeitsschutz, Umweltschutz, Strahlenschutz und Beauftragter für die Biologische Sicherheit

Die Dienststellen Arbeitsschutz, Umweltschutz, Strahlenschutz und der Beauftragte für die Biologische Sicherheit beraten das IMB bei allen von ihr für naturwissenschaftlich-medizinische Institute angebotenen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen der Arbeitssicherheit, des Strahlenschutzes, des Umweltschutzes und der biologischen Sicherheit sowie der gentechnischen Sicherheit und leisten Unterstützung in Entscheidungsfragen.

Dies beinhaltet insbesondere die Information und Beratung in Fragen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Unterstützung bei der Regelung der internen Organisation in sicherheitsre-

levanten Bereichen, sowie bei der Einleitung und Durchführung von Mitteilungs-, Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahren.

Eine Vertretung gegenüber externen Dienststellen und Behörden ist von dem Leistungsumfang des Beauftragten Sicherheit nicht umfasst.

3.9. Stabstelle Forschung und Technologietransfer

Die Stabstelle Forschung und Technologietransfer steht dem IMB beratend für Fragen der Einwerbung von Drittmitteln, der Teilnahme an Forschungswettbewerben und zum Thema Technologietransfer zur Seite. Eine Teilnahme des IMB an Forschungswettbewerben oder anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der JGU wird angestrebt.

3.10. Sonstige Angebote der JGU/Angebote Zentraler Einrichtungen

Beschäftigten des IMB stehen sämtliche sonstigen universitären Angebote und Einrichtungen offen, sofern keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Grundsätzlich wird die Teilnahme zu den Bedingungen ermöglicht, die auch für JGU Angehörige oder Einrichtungen dieser gelten.

Dies umfasst insbesondere:

- Angebote der Ferienbetreuung für Kinder des Frauenbüros der JGU
- Angebote des Schülerlabors und Ferienangebote einzelner Fachbereiche für Kinder und Jugendlichen
- die Zurverfügungstellung von Kinderbetreuungsplätzen in auf dem Campusgelände gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, soweit dies rechtlich möglich ist
- die JGU wird Kindern von IMB-Beschäftigten, sofern rechtliche Hinderungsgründe nicht bestehen, im Rahmen etwaiger JGU-Kontingente entsprechend berücksichtigen
- die Angebote des Allgemeinen Hochschulsports. Das Nähere regelt hier eine zwischen dem IMB und dem Allgemeinen Hochschulsport abgeschlossene Vereinbarung.
- die Angebote des Fremdsprachenzentrums, soweit diese Beschäftigten der JGU offen stehen
- die Angebote der sonstigen Abteilungen und zentralen Einrichtungen der JGU, wie bspw. die Angebote des Career-Service der Abteilung Studium und Lehre, des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung oder des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung.

4. Leistungen des IMB gegenüber der JGU

4.1. Nutzung von Räumlichkeiten, insbesondere: Institut für Physik

Nach Maßgabe der Vereinbarungen des Gebäudenutzungsvertrages steht dem Institut für Physik der JGU die alleinige Nutzung der im unteren Geschoß des IMB-Gebäudes gelegenen Vorbereitungs- und Sammlungsräume offen, sowie die mit dem IMB gemeinsame, aber durch das Institut für Physik überwiegend ausgeübte Nutzung des Hörsaals im Erdgeschoß/Untergeschoß. Das IMB gewährleistet das Facility Management bezüglich der vorstehenden Räume, sowie der weiter gemeinsam genutzten Flächen, wie bspw. das Foyer, die Flure und die Toilettenanlage im Untergeschoß. Angehörigen des Instituts für Physik werden Schlüsselkarten für das IMB-Gebäude ausgehändigt, weiterhin wird die Spindanlage im Untergeschoß (70 Einzelspinde) zur Nutzung überlassen.

Das IMB kann entsprechend vorhandener Kapazitäten weitere Räumlichkeiten zeitlich befristet der JGU zur Unterbringung von JGU-Angehörigen zur Verfügung stellen.

Das Nähere regelt der zwischen die Parteien geschlossene Gebäudenutzungsvertrag.

4.2. Nutzung von Forschungsgroßgeräten/Inanspruchnahme von Leistungen

Im Rahmen der unter 3.1 beschriebenen wissenschaftlichen Kooperation der Parteien wird Angehörigen der JGU in Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten und nachrangig gegenüber den Bedürfnissen des IMB, die Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur des IMB, d.h. Nutzung von Forschungsgroßgeräten und die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere Laborleistungen, hier insbesondere die der Core Facilities in den Bereichen Cytometrie, Mikroskopie, Bioinformatik, Sequenzierung, Microarrays, Proteomics und Histologie im Rahmen vorhandener Kapazitäten regelmäßig unentgeltlich bzw. zu den Konditionen, die für IMB-Angehörige gelten, ermöglicht. Kosten beanspruchter Materialien oder sonstige Kosten, insbesondere Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter anfallen, werden gegenüber der JGU in Ansatz gebracht. Das IMB stellt sicher, dass JGU Angehörige gegenüber sonstigen Dritten bevorzugt berücksichtigt werden. Als Angehörige der JGU gelten auch Doktoranden, soweit sie an der JGU nicht eingeschrieben, jedoch von einem Angehörigen dieser im Promotionsverfahren betreut werden.

4.3. Seminare und Veranstaltungen

JGU Angehörigen wird die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen des IMB zu den Bedingungen, die IMB-Intern gelten, ermöglicht.

4.4. Graduiertenprogramm und Summerschool

Das IMB übernimmt die Aufsetzung, administrative Leitung und Führung einer Geschäftsstelle eines BIS-finanzierten PhD-Programms, sowie die Durchführung des Programms, dessen Angebote neben Stipendiaten des IMB auch Doktoranden der JGU offen stehen. Doktoranden der JGU, die in das PhD-Programm aufgenommen werden, erhalten weiterhin von Seiten des IMB ein Stipendium. Ebenso bietet das IMB eine BIS-finanzierte Summerschool an, die für Interessierte der JGU geöffnet werden wird. Auch hier obliegt die gesamte administrative und inhaltliche Ausgestaltung ausschließlich dem IMB.

Aus diesem Kooperationsvertrag kann keine Verpflichtung der BIS abgeleitet werden, dass das vorgenannte Graduiertenprogramm bzw. die Summerschool finanziert oder über einen bewilligten Finanzierungszeitraum hinaus verlängert wird. Die BIS wird in ihrem normalen Bewilligungsprozess über Umfang, Dauer, Verlängerungen etc. einer etwaigen Finanzierung frei entscheiden.

5. Rechte / Beteiligung der BIS

5.1. Informationsrechte

Das IMB ist verpflichtet, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf jedes Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer, der unabhängiger Wirtschaftsprüfer bei einer regional anerkannten Gesellschaft sein soll, zu prüfen. Sofern keine Vollprüfung gesetzlich erforderlich ist, kann dem Erfordernis einer Prüfung durch prüferische Durchsicht genügt werden. Das IMB stellt der BIS unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses diesen in Schriftform zur Verfügung.

5.2. Recht der Einsichtnahme

Die BIS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, die Geschäfts- und Rechnungsbücher des IMB, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der kraft seines Berufes einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer darf der BIS das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen. Sofern die Prüfung von Wirtschaftsplan abweichende Mittelausgaben (aus Stiftungsmitteln) von mehr als 100.000 €, zu denen die Stiftung auch bei Beantragung der Herausgabe ihre Zustimmung nicht erteilt hat, fest-

stelt, sind daraus resultierende Beträge unverzüglich vom IMB an die BIS zurückzuzahlen. In diesem Fall hat das IMB die BIS die Kosten der Prüfung zu erstatten, die ansonsten die BIS trägt.

5.3. Unterrichtungspflichten

Die BIS ist über alle ungewöhnlichen Geschäfte des IMB soweit möglich vorab in Textform zu unterrichten. Dies gilt auch für alle vom Wirtschaftsplan abweichenden Geschäfte, die Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € pro Jahr zufolge haben. Soweit eine vorherige Unterrichtung nicht möglich ist, ist diese unverzüglich (§ 121 BGB) nachzuholen.

Die BIS ist über alle geplanten zustimmungspflichtigen Maßnahmen gemäß Ziffer 5.4 zwei Wochen im Voraus zu informieren,

5.4. Zustimmungspflichte und Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen des IMB bzw. der JGU bedürfen der vorherigen Zustimmung der BIS:

- a. Veräußerung von Geschäftsanteilen am IMB
- b. Änderung des Gesellschaftsvertrages des IMB
- c. Auflösung des IMB
- d. Erstfassung und Änderung des Geschäftsordnung des IMB
- e. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (inklusive Änderung Dienstverträge)
- f. Wirtschaftsplan (2.1.2.) sowie mittelfristige Finanzplanung (2.1.3.)
- g. Erstfassung und Änderung der Besonderen Beschäftigungsbedingungen (1.4.)
- h. Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Geschäftsführern, die Zahlungen von mehr als [REDACTED] vorsehen
- i. Abschluss, Änderung oder Beendigung des Gebäudenutzungsvertrages (2.2.) oder anderer mit der JGU geschlossener Verträge
- j. Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die Verpflichtungen des IMB von jährlich mehr als 100.000 € begründen und die nicht im Wirtschaftsplan budgetiert sind
- k. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind
- l. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte
- m. Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes des IMB hinausgehen
- n. Nicht im Wirtschaftsplan budgetierte Geschäfte und Maßnahmen, durch deren Umsetzung Ausgaben notwendig wären, die die im Wirtschaftsplan genehmigte Gesamtausgabensumme um 5 % oder mehr überschreiten.

Die BIS soll in der Regel innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform mitteilen, ob sie die Zustimmung erteilt oder nicht. Soweit innerhalb dieser Frist keine Mitteilung erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt.

5.5. Aussetzung der Zuwendung

Die BIS kann ihre monatlichen Zahlungen nach einer Abmahnung in Textform mit Fristsetzung von zwei Wochen aussetzen, soweit das IMB seinen gegenüber der BIS bestehenden, in diesem Vertrag festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt und der Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist abhilft.

6. Evaluation

6.1. Forschungsjahresberichte

Das IMB wird jährlich einen Bericht über die Forschungsleistungen und sonstigen Aktivitäten (Forschungsjahresbericht) erstellen und dem Beirat zur Stellungnahme vorlegen. Der Forschungsjahresbericht nebst Stellungnahme ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres an die BIS, die JGU und das Land Rheinland-Pfalz zu übergeben. Außerdem soll der Forschungsjahresbericht nebst Stellungnahme zeitnah (innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres) veröffentlicht werden.

Inhalt und Format des Forschungsjahresberichtes sollen auf den unter Ziffer 6.2 dargestellten Peer-Review-Prozess und auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit ausgerichtet sein.

6.2. Zweistufiger Peer-Review-Prozess

Jeweils nach Ablauf des 31. Dezember 2015 bzw. des 31. Dezember 2019 führt das IMB unter Einbeziehung des Wissenschaftlichen Beirats und mit Unterstützung des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der JGU zur Evaluation der Tätigkeit des IMB einen zweistufigen Peer-Review-Prozess durch.

In der ersten Stufe wird ausgehend von den Forschungsjahresberichten ein die Stärken und Schwächen der Tätigkeit des IMB analysierender interner Bericht des IMB erstellt.

In einer zweiten Stufe des Evaluationsprozesses wird das IMB durch drei bis fünf international renommierte Experten evaluiert. Die Experten werden ein halbes Jahr vor der Evaluation durch den Wissenschaftlichen Beirat ernannt. Die zweite Stufe umfasst neben einer tiefgehenden Analyse der vorgelegten Dokumentation (Forschungsjahresberichte, Bericht gemäß Ziffer 6.2, Abs. 2, Forschungsjournale etc.) auch einen bis zu zweitägigen Vor-Ort-Termin, bei dem die Geschäftsführer des IMB, die Arbeitsgruppenleiter, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats die Arbeit des IMB und die Zusammenarbeit mit anderen involvierten Parteien mit den Experten in getrennten Gesprächen diskutieren. Hieran anschließend findet eine Diskussion der Experten unter Teilnahme eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der BIS und der JGU statt. Vertreter des IMB sollen an dieser Diskussion zumindest zeitweilig teilnehmen können. Soweit dies von den Experten für erforderlich gehalten wird, können die Vertreter des IMB auch von einer Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Experten werden beauftragt über die Begutachtung einen Abschlussbericht (Expertenbericht) zu erstellen, der auch Handlungsempfehlungen enthalten soll. Die Expertenberichte sollen so beauftragt werden, dass sie jeweils bis zum 31. Mai 2016 bzw. 31. Mai 2020 dem IMB und der BIS vorliegen.

7. Vertraulichkeit / Öffentliche Bekanntmachungen

7.1. Vertraulichkeit

Die Parteien werden die Inhalte dieses Vertrages streng vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zur Kenntnis bringen, als hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sämtliche Vertragsparteien ihr vorheriges Einverständnis erklärt haben. Dritte in diesem Sinne sind nicht Organmitglieder und mit der Transaktion von Organmitgliedern betraute Mitarbeiter der Parteien sowie Berater der Parteien, die im Zusammenhang mit der Transaktion beauftragt werden, soweit sich diese der beauftragenden Partei gegenüber zur Wahrung der Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet haben oder zu Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

7.2. Öffentliche Bekanntmachungen
Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien und vor Veröffentlichung der entsprechenden Zustimmung.

8. Laufzeit

8.1. Laufzeit
Dieser Vertrag tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet am 31. Dezember 2020, sofern er nicht vorher nach den Vorschriften dieser Ziffer gekündigt wird.

Sollte sich die BIS nach einer positiven Evaluation im Jahre 2020 entschließen, das IMB in einem der Förderung gemäß diesem Kooperationsvertrag vergleichbaren Umfang weiter zu fördern, kann die BIS den Kooperationsvertrag einseitig um 5 Jahre verlängern. Entsprechendes gilt bei einer Förderung des IMB durch die BIS für weitere 5 Jahre nach Abschluss der Evaluation im Jahre 2025. Von dieser Option kann die BIS jeweils bis zum 40. Tag nach Zugang des Expertenberichtes gem. Ziffer 6.2 Gebrauch machen.

8.2. Kündigungsrecht
Jede Partei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere:

- im Fall der Insolvenz, Liquidation, Insolvenzverwaltung, Auflösung oder Abwicklung einer der Vertragsparteien,
- wenn eine Partei eine erhebliche Vertragsverletzung begangen hat, insbesondere wenn die Verletzung eine erhebliche nachteilige Folge für eine der anderen Parteien hat.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb von drei Monaten, nachdem die kündigende Partei Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt hat, erfolgen.

8.3. Erfüllung eingegangener Verpflichtungen über die Vertragslaufzeit hinaus
Soweit in diesem Vertrag Verpflichtungen niedergelegt sind, die die Vertragsdauer überschreiten, wird die jeweils betroffene Vertragspartei hiervon nicht durch die Beendigung des Vertrages entpflichtet.

9. Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen und sonstige Kommunikation in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die nachstehenden Anschriften oder eine sonstige Anschrift, welche den anderen Parteien von der betreffenden Partei zu einem späteren Zeitpunkt in Textform mitgeteilt wird, zu übermitteln:

An die JGU:
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
-Präsident-
55099 Mainz
Email: praesident@uni-mainz.de
Telefax: 06131-3926611

An das IMB:
IMB GmbH
-Geschäftsführung-
Ackermannweg 4
55128 Mainz
E-mail: [REDACTED]
Telefax: 06131-3921521

An die BIS:
Boehringer Ingelheim Stiftung
-Geschäftsführung-
Schloßmühle
Grabenstraße 46
55262 Haldeshelm
E-mail: [REDACTED]
Telefax: 06132-898511

Mit Kopie an Profunda Verwaltungs-GmbH
-Geschäftsführung-
Binger Straße 173
55216 Ingelheim
E-mail: [REDACTED]
Telefax: 06132-722240

10. Sonstiges

10.1. Vollständigkeit

Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Parteien über die Regeln Ihrer Zusammenarbeit vollständig und richtig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.

10.2. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, ausgenommen die Vereinbarung über Zwischenpräsentationen, bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt entsprechend für die Änderung der Schriftformklausel.

10.3. Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit eV (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort der Schiedsverfahrens ist Mainz. Verfahrenssprache ist Deutsch.

10.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder

zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, inhaltlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

10.5. Kooperationsvertrag vom 07. Dezember 2009
Der Kooperationsvertrag vom 7. Dezember 2009 wird vollumfänglich durch die vorstehende Vereinbarung ersetzt.

Mainz, den 14.1.12



Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Univ. Prof. Dr. Georg Krausch

Mainz, den 5.4.2012



Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Götz Scholz

Mainz, den 12.4.2012



Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Prof. Dr. Christof Niehrs

Mainz, den 12.7.2012



Boehringer Ingelheim Stiftung
Otto-Boehringer

Mainz, den 17.7.2012



Boehringer Ingelheim Stiftung
Prof. Dr. med. Jörg Michaelis